

28. III. 1918

34

**Die Zuckerbezüge der zuckerverarbeitenden
Industrien und Gewerbe.**

Ämtlich wird verlautbart: Mit Rücksicht auf die Zuckernappheit hat das Amt für Volksernährung angeordnet, daß die Industriezuckermengen, die von der Zuckerzentrale den zuckerverarbeitenden Industrien und Gewerben im Rahmen der bisherigen Einschränkungen für die zweimonatliche Zuweisungsperiode März—April zugewiesen wurden, für die drei Monate März, April und Mai zur Verteilung zu gelangen haben. Die von dieser Maßnahme betroffenen Industrien und Gewerbe werden diesmal mit der für zwei Monate bestimmten Zuckermenge während der Dauer von drei Monaten das Auslangen finden müssen. Die nächste Zuweisungsperiode für Industriezucker löuft erst ab Juni. Die Einschränkung erstreckt sich nicht auf die Erzeuger von Kunsthonig und Nährmitteln.